

Online-Fortbildungsreihe zu aktuellen Fragen des
Familiennachzugs 2022 von UNHCR, Caritas und Diakonie

Aktuelle Rechtsprechung

Familiennachzug zu Schutzberechtigten



Rechtsprechung des EuGHs vom 01.08.22

Thema

- Elternnachzug § 36 Abs 1 AufenthG und Kindernachzug § 32 AufenthG – Begriff: minderjährige Kinder
- Auslegungsoffen: Zeitpunkt der Minderjährigkeit
- Antwort aus Auslegung Richtlinie 2003/86/EG

Grundaussagen:

- Familienzusammenführung von Flüchtlingen ist unter Beachtung des Wohls der Kinder zu begünstigen
- Ein (später anerkannter) Flüchtling ist bereits zum Zeitpunkt der Einreise und Stellung des Asylgesuchs Flüchtling – nicht erst durch nachfolgende deklaratorische Entscheidung
- Rechtsansprüche können nicht durch zeitliche Verzögerung der Verfahren auf staatlicher Seite untergehen

Rechtsprechung des EuGHs vom 01.08.22

Umsetzung ohne Hinzutreten neuer Fragen klar

- AA - Umsetzung hat begonnen

Umsetzung noch unklar bei Folgefragen

- Laufende Diskussionen in RichterInnenschaft und bei zuständigen Behörden
- Hinweise auf offene Diskussionspunkte und Folgefragen - **rot gekennzeichnet**
- **Sichere Seite** – da zukünftige Entwicklung der Folgefragen offen ist, sind klare Handlungsempfehlungen für die Beratungsstellen bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen nicht möglich
- Beratungsstellen sollten sich auf der **sicheren Seite** bewegen - **rot gekennzeichnet**

EuGH: Zeitpunkt der Minderjährigkeit

Elternnachzug zu
minderjährigen unbegleiteten
Kindern mit
Flüchtlingsanerkennung

Zeitpunkt des Asylgesuchs
des stammberechtigten Kindes

(EuGH, Urteil vom 1. August 2022 – C-273/20 und C-355/20 –;
sowie EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16 –; dem sich
anschließend u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.
Mai 2019 – OVG 3 B 1.19 –, juris / BeckRS 2019, 14272)

Nachzug minderjähriger
Kindern zu ihren Eltern mit
Flüchtlingsanerkennung

Zeitpunkt des Asylgesuchs
des stammberechtigten
Elternteils

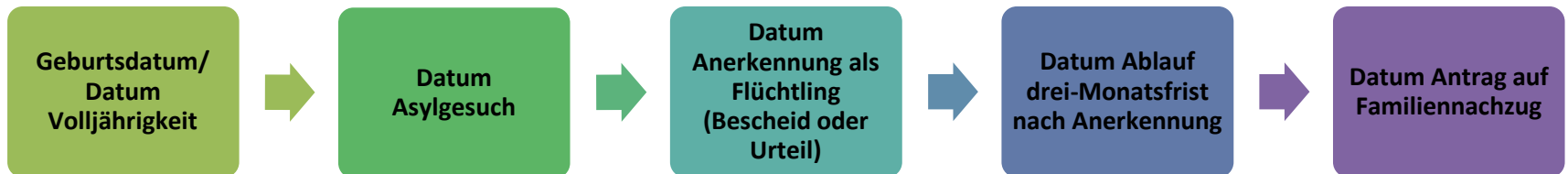
(EuGH vom 1. August 2022 – C-279/20; so bereits VG Berlin,
Urteile vom 12. März 2019 – VG 12 K 27.18 V –, juris Rn. 18 ff.
/ BeckRS 2019, 22415; und vom 28. Januar 2021 – VG 20 K
113.18 V –, juris Rn. 36ff. / BeckRS 2021, 2096; a.A. zuvor
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 –
OVG 12 B 18.19 –, juris / NVwZ-RR 2020, 997)

Timeline

Entscheidende Frage in FZ-Verfahren zu Flüchtlingen lautet in Zukunft:

- War das in das Nachzugsverfahren involvierte Kind bei Asylgesuch der Stammberechtigten minderjährig?

Arbeiten Sie mit je einem Zeitstrahl für Stammberechtigte und Nachziehende woraus folgende Angaben ersichtlich sind:



Datum Asylgesuch

Was ist unter Asylantrag/ Asylgesuch zu verstehen:

- §§ 13, 14 AsylG - schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußertes Asylbegehren bei einer staatlichen Behörde (siehe auch [BAMF](#))
- EuGH - Urteil vom 09.09.2021 (C 768/19) –kein förmlicher Antrag notwendig – mündliche Äußerung bei einer Behörde genügt

Achtung:

Nachweisprobleme z.B. bei mündlichem Asylgesuch problematisch, wenn es auf ein, zwei Tage ankommt

Wo finden Sie das offizielle Datum des Asylgesuchs:

- Anhörungsprotokoll, Anerkennungsbescheid
- AZR (Ausländerzentralregister)
- In Akten des BAMF und der zuständigen Ausländerbehörde

Datum EuGH-3-Monatsfrist für Antrag auf Familiennachzug

EuGH

- Antrag auf Familiennachzug muss in diesen Fällen in einer angemessenen Frist erfolgen
- Diese beträgt drei Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Sinn und Zweck der EuGH-Frist
 - Uferlose Ausweitung vermeiden
 - Kenntnis der ungefähren Zahl zu erwartender Einreisen

Datum EuGH-3-Monatsfrist für Antrag auf Familiennachzug

Folgefrage 1: Wann beginnt die EuGH 3-Monatsfrist? Mit Datum des Bescheids oder Datum der Zustellung?

- (offen gelassen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Dezember 2021 – [OVG 3 M 53/21](#); in einer früheren Entscheidung hatte der 3. Senat den Zeitpunkt der Bekanntgabe als Ausgangspunkt genommen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2020 – OVG 3 M 152.19 –, S. 4)

Bestandskraft Bescheid § 10 AsylG/Zustellung:

- Eigene Unterkunft: Zustellung an letzte bekannte Anschrift – wenn unzustellbar zurück: Aufgabe zur Post
- Aufnahmeeinrichtung: mit Aushändigung, sonst am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung

Sichere Seite: Berechnung der drei Monate ab Datum des Bescheids - sonst ab Zustellung des Bescheids

Rechtskraft bei Urteil:

- Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde (1 Monat nach Zustellung)

Datum EuGH-3-Monatsfrist für Antrag auf Familiennachzug

Folgefragen 2: Wann beginnt die 3-Monatsfrist, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch während der Minderjährigkeit erfolgt?

- Elternnachzug: erst mit Eintritt der Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes oder auch bereits mit Flüchtlingszuerkennung? (in Rechtsprechung offen)
- Kindernachzug: reicht es wie bisher, den Antrag auf FZ-Visum während der Minderjährigkeit zu stellen oder auch innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung der Eltern?

Sichere Seite: in allen Fällen innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Elternnachzug: Wenn dies nicht möglich ist/war: innerhalb von drei Monaten ab Eintritt der Volljährigkeit Antrag auf FZ bei zuständiger Auslandsvertretung einreichen und Abgabe an RechtsanwältInnen bis zur Klärung der Frage
- Kindernachzug: Sowohl fristwahrende Anzeige als auch Antrag auf FZ stellen. Wenn dies nicht möglich war, Antrag auf FZ wie bisher während der Minderjährigkeit stellen
- BVerwG Rechtsprechung beobachten
- Sollte es auf die oben aufgeworfene Fragen entscheidend ankommen, sollten sich die Betreffenden grundsätzlich an eine Anwältin/ einen Anwalt wenden

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Was ist unter Antrag auf FZ-Visum zu verstehen?

- **Nicht erforderlich:** Vorsprache und persönliche Antragstellung bei deutscher Auslandsvertretung zur Einleitung des Verfahrens
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 24 / asyl.net: M30105 / NVwZ-RR 2020, 997; VG Berlin, Beschluss vom 17. August 2021 – VG 28 L 134/21 –, S. 3)
- Vorsprache aber im Verlauf des Verfahrens zur Identitätsklärung erforderlich
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Januar 2022 – OVG 3 M 22/21 –, juris Rn. 9 / BeckRS 2022, 337; und Beschluss vom 10. Dezember 2021 – OVG 6 S 32/21 –, S. 3; VG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2022 – VG 21 L 640/21 V –, juris / asyl.net: M30398 / BeckRS 2022, 361; siehe auch Visumshandbuch, 74. Ergänzungslieferung, März 2022, „Antrag“, S. 8/11
- **Ausreichend zur Einleitung FZ-Visumsverfahren:** formloser schriftlicher Antrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung – auch per Fax oder E-Mail
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 12; siehe beispielsweise auch den Fall BVerwG, EuGH-Vorlage vom 23. April 2020 – BVerwG 1 C 10/19 –, juris, insb. Rn. 19: „formloser Antrag per E-Mail“; siehe auch Visumshandbuch, 74. Ergänzungslieferung, März 2022, „Antrag“, S. 3-5/11: formlos, auch per Telefax oder E-Mail

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Erforderliche **Mindestangaben bei formlosen Antrag** auf FZ-Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung:

- Namen, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit der Nachzugsbegehrenden (und eventuell Passnummer, falls vorhanden, so im Visumshandbuch, S. 62)
- Angabe des Zwecks: Familiennachzug
- Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Stammberechtigten, sowie deren Aufenthaltstitel bzw. Art des anerkannten Schutzes (z.B. Flüchtlingsstatus)
- Unterschrift der Nachzugsbegehrenden – bei Minderjährigen: Unterschrift Sorgeberechtigte
- ggfls. zudem Einreichung einer Vollmacht

Sichere Seite: Nutzung des Visumantragsformular für nationale Visa

Achtung: Dokumentieren Sie zu Nachweiszwecken den fristgerechten formlosen Antrag – z.B. Fax-Sendebericht mit Ansicht erster Seite

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Nicht ausreichend:

- Online-Registrierung für Vorsprachetermin/Antragsabgabe
 - OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 21f. / NVwZ-RR 2020, 997; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 – OVG 3 S 87/21 –, juris Rn. 13ff. / BeckRS 2022, 616
- Sog. „fristwahrende Anzeige“ gem. § 29 Abs.2 S. 2 AufenthG
 - verneinend OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 9. Dezember 2021 – OVG 3 M 53/21 –, juris Rn. 7ff. / BeckRS 2021, 38289; und vom 19. Januar 2022 – OVG 3 M 185/20 –, juris Rn. 5ff. / asyl.net: M30369 /
 - Ausländerbehörde unzuständig für FZ-Visumsantrag und § 29 Abs. 2 S. AufenthG nur dem Zweck der Privilegierung (Absehen von Lebensunterhaltssicherung etc.) vorgesehen
- **Folgen und sichere Seite:** In diesen Fällen müssen **sowohl** die „fristwahrende Anzeige“ **als auch** die EuGH-3-Monatsfrist für den FZ-Visumsantrag gewahrt werden, um auf der sicheren Seite zu sein!

Datum Antrag auf Visum zum Familiennachzug

Weitere Folgefragen – Diskussionen in der RichterInnenschaft:

- Genügt fristwahrende Anzeige im Einzelfall, wenn sie an zuständige Auslandsvertretung mit den erforderlichen Angaben gesandt wurde? Dann nur „falsche Überschrift“ und als formloser Antrag auf FZ-Visum umzudeuten?
- Ist nach Sinn und Zweck der EuGH Rechtsprechung wirklich ein „Visumsantrag“ i.e.S. innerhalb der 3-Monatsfrist erforderlich oder genügt eine weite Auslegung, wenn klar ist, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Flüchtlingsanerkennung klar darauf hingewiesen wird, dass zukünftig Familie nachkommen soll?
- Was, wenn die 3-Monatsfrist eingehalten wurde, zu einem späteren Zeitpunkt aber durch Weiterwanderung der Nachziehenden eine andere deutsche Auslandsvertretung zuständig wird (neuer Antrag erforderlich - Verlust der Frist)?

Sichere Seite: Sollte es auf die oben aufgeworfenen Fragen entscheidend ankommen, da im Einzelfall die bisherigen Vorgaben nicht eingehalten werden konnten, sollten sich die Betroffenen an eine Anwältin/ einen Anwalt wenden.

Sonstiges: Vorliegen tatsächlicher familiärer Bindungen und Dauer AT

- Bloße Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades genügt nicht
- Im selben Haushalt wohnen und gegenseitige finanzielle Unterstützung nicht notwendig
- Gestaltung des Familienlebens bleibt Familie überlassen
- Beispiele für Kontakte: Besuche, Telefonate, Briefe, digitales Sprechen am Computer, gemeinsame Reisen
- Zukünftig kurze Ausführungen hierzu voraussichtlich erforderlich
- Bei Stattgabe des Antrags auf Familiennachzug: **Mindestens ein Jahr Aufenthalt**

Weitere Einzelheiten:

[Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(05. September 2022\) - Die EuGH-Entscheidungen vom 01. August 2022: Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen](#)

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Aktuelle Rechtsprechung

zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Maria Kalin, Fachanwältin für Migrationsrecht
Kanzlei am Münster
Münsterplatz 13, 89073 Ulm
Tel.: 0731/14041-0, E-Mail: km@kanzleiammuenster.de
kanzleiammuenster.de

Inhalt

- EuGH, 01.08.2022, C-273/20, C-355/20 und C-279/20
 - *Altfälle*
 - *Subsidiär Geschützte*
- OVG Berlin-Brandenburg, 21.10.2021, OVG 3 S 43/21 und 25.01.2022, OVG 3 S 87/21
 - *Härtefälle § 36 Abs. 2 AufenthG*
- Familiennachzug Afghanistan

EuGH

vom 01.08.2022, C-273/20, C-355/20
und C-279/20

Altfallregelung

- bislang keine Regelung, diese ist – leider – auch nicht zu erwarten
- Wenn kein Antrag gestellt wurde, bestehen nun auch keine Chancen auf eine Wiedereinsetzung
 - insb. wg. Dreimonatsfrist zur Antragstellung
- Bei negativem Abschluss eines Antragsverfahrens, einer Remonstration oder einer gerichtlichen Entscheidung mit einem gestellten Antrag
 - Behörde / Gericht hätte eigentlich aussetzen müssen
 - Wiederaufgreifen des Verfahrens möglich?

Wiederaufgreifen, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- kurze Fristen: drei Monate ab Kenntnis bei der zuständigen Stelle (hier also die Auslandsvertretungen)
 - Ende: 01.11.2022,
Anträge müssen bis zum 31.10.2022 gestellt worden sein
- geänderte Sach- und Rechtslage aufgrund der Entscheidungen des EuGH
 - hM.: keine Änderung der Rechtslage ohne Änderung der (nationalen) Gesetze
- nur mit anwaltlicher Begleitung
 - Ggf. Musterverfahren, BumF

Handlungsmöglichkeiten bei Altfällen

- Wiederaufgreifensantrag (s.o.)
- Antrag auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Rücknahme einer vorherigen Ablehnung (§ 48 VwVfG)
 - Frist ein Jahr ab Kenntnis
 - Rechtswidriger Verwaltungsakt? – wohl (-)
- Jetzt einen neuen Antrag stellen
 - gegen eine Ablehnung Rechtsmittel einlegen
 - nur mit anwaltlicher Begleitung

Anwendbarkeit bei subsidiär Geschützten

- Keine Anwendung der Familiennachzugsrichtlinie (Art. 3 Abs. 2 FamZRL)
 - Möglichkeit der Anwendung bestünde, wurde aber von der BRD nicht genutzt
- Koalitionsvertrag will Gleichstellung, aber noch nicht umgesetzt.
- Anwendbarkeit aufgrund weiterer Regelungen (etwa Recht auf Familie, Garantien für international Schutzberechtigte)
 - EuGH Urt. vom 12.04.2018, C-550/16 spricht vom „internationalen Schutz“, relevanter Zeitpunkt ist hier die Antragstellung
 - noch nicht entschieden
- Revisionen liegen zu diesem Punkt beim BVerwG

Beratung von subsidiär Geschützten

- keine Neuerung: - Eltern müssen vor Volljährigkeit einreisen
- Kinder müssen den Antrag vor Volljährigkeit gestellt haben
- Ggf. Sondertermine, gerichtlicher Eilrechtsschutz
- vorsorgliche fristwahrende Anzeige bei eingetretener Volljährigkeit?
 - Hoffnung auf Änderung ?!
 - an die Anwaltschaft verweisen
- Geeignete Fälle nach oben treiben – in Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft und den NGOs

OVG Berlin-Brandenburg

21.10.2021, OVG 3 S 43/21

25.01.2022, OVG 3 S 87/21

OVG BB 21.10.2021, OVG 3 S 43/21

Sachverhalt:

Somalischem Kind droht die Beschneidung, es wird der Nachzug zur Pflegemutter (Subsi) begehrt. Der Pflegevater und die Pflegegeschwister sind bereits nach D ausgereist.

- VG Berlin Beschluss 24.04.2021, 38 L 121.21
 - Visumsanspruch, einstweilige Anordnung (+)
 - Beschwerde des Auswärtigen Amtes
 - Beschluss nur mit Pflegefamilie wirksam, Betreuungsmöglichkeiten, nur Pflegeverhältnis, Pflegefamilie hat das Kind freiwillig zurückgelassen
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss
 - der Nachzug ist auch unabhängig von einer Einreise mit der Pflegefamilie zu gewähren

Kernaussagen

- **Junge Kinder** für sich genommen **keine Härtefälle**
 - es muss das Gesamtbild betrachtet werden
- bewusste Trennung kann nicht entgegen gehalten werden
 - keine Sanktion beim Familiennachzug
 - insb. müssen die Fluchtumstände berücksichtigt werden
- es kommt auf die **gelebte familiäre Gemeinschaft** an
 - langjährige (fluchtbedingte) Unterbrechungen schaden nicht
 - gewachsene und gelebte Bindung und Betreuungsgemeinschaft

Kernaussagen II

- Wichtig ist, ob ein **eigenständiges Leben möglich** ist oder ob die Gewährung der **familiären Lebenshilfe nur in Deutschland** gewährleistet werden kann
- Betreuungsmöglichkeiten im HKL sind zu prüfen
- eine Rückkehr der stammberechtigten Person ist in der Regel nicht zumutbar
- **lange Verfahren und Trennung** können einstweilige Anordnung rechtfertigen
 - Kindeswohl
 - drohende akute Gefahr

OVG BB 25.01.2022, OVG 3 S 87/21

Sachverhalt:

Somalierin will zum Vater (Subsi) und ihren Geschwistern nachziehen. Vater ist erkrankt, die Antragstellerin vor Antragstellung volljährig geworden.

- Antrag auf einstweilige Anordnung zum Nachzug ,VG Berlin
 - besondere Härte: Pflegebedürftigkeit des Vaters, familiäre Angewiesenheit, Geschwister (Mutterrolle), Zusammenleben nur in D möglich
 - Beschluss 14.07.2021, 38 L 155/21 V, Anordnung (+)
- OVG Berlin-Brandenburg
 - Antrag (-), VG-Beschluss wird aufgehoben
 - keine familienbezogene Härte
- Hauptsache noch nicht entschieden

Kernaussagen

- kein Vorziehen des Zeitpunktes der Antragstellung auf die Onlineregistrierung oder eine etwaige fristwahrende Anzeige
- als besondere Härte kann auch eine **lange Wartezeit** Berücksichtigung finden, wenn keine Kenntnis über die Möglichkeit der (frühen) formlosen Antragstellung bestand
 - muss noch weiter geklärt werden
- **keine Berücksichtigung von nicht familienbezogenen Gesichtspunkten** in Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte
 - Härte nur im Hinblick auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft

Hinweise für die Beratungspraxis

- Härtefälle können nur Erfolg haben, wenn sie **gut vorbereitet und ausführlich begründet** werden
 - Ehrenamtliche, RLCs
 - Mehr ist mehr!
- Familiäre Lebensgemeinschaft als geeignetes Mittel, um die außergewöhnliche Härte zu vermeiden (Anwendungshinweise 36.2.2.0)
 - Betonung der familiären Gründe
 - Situation im HKL wird nur am Rande, wenn überhaupt berücksichtigt
- Lange Wartezeiten können ein Anordnungsgrund sein
- Gleichstellung von Pflege-, Adoptiv- und Stiefkindern, so auch die Anwendungshinweise (36.2.1.2)

Afghanistan

Chaos und Unsicherheiten beim
Familiennachzug

Probleme und keine Lösung in Sicht

- AA: über 50.000 Anträge
- Reihenfolge der Bearbeitung:
 - Deutsche und Europäer*innen, Ortskräfte, Menschenrechtsliste, GFK, Subsidiäre, Abschiebungsverbote, Sonstige
- Ausreisen in der Praxis kaum möglich
 - Reisebeschränkungen In- und Ausland, Pässe, illegaler Aufenthalt im Drittland
- Wechsel von Botschaften (Delhi, Islamabad, Teheran)
 - neue Terminbuchung führt nicht zu schnelleren Terminen
 - Teheran hat nun auch eine Warteliste
 - Umbuchungen von Delhi nach Teheran über Visametric

Rechtsprechung zum Familiennachzug Afghanistan

- Eilrechtsschutz zunächst erfolgreich, aber gekippt vom OVG, jetzt nur noch Ablehnungen, etwa VG Berlin Beschluss 28.01.2022, 37 L 4/22 V
 - Vorwegnahme der Hauptsache
 - Erfordernis der persönlichen Vorsprache
 - § 22 AufenthG-Aufnahme nur bei sehr begrenzten Fällen und nur nach Prüfung im Ortskräfteverfahren (individuelle Zusage)
- Untätigkeitsklagen
 - lange Dauer und Kostenrisiko
 - kaum Erfolgsaussichten
 - Überlastung der Botschaften wird hingenommen

**■ Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Diese Präsentation wurde im September 2022 von Frau Rechtsanwältin Kalin für familien.asyl.net erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit.

Die Präsentation darf gerne zu ehrenamtlichen Schulungs- und Fortbildungszwecken geteilt und verbreitet werden, eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.